

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt Titel	3
Vollständiger Titel	3
Kurztitel	4
Abkürzung des Erlasstitels	4
Datum	5
Index	6

1 2. Abschnitt Titel

1.1 Vollständiger Titel

- 3 Der Erlassitel muss den Erlassgegenstand so spezifisch benennen, dass Verwechslungen mit anderen Erlassen ausgeschlossen sind, und gleichzeitig möglichst kurz sein. Aus dem Erlassitel müssen Erlassform und Regelungsgegenstand sowie bei bestimmten Erlassformen das erlassende Organ hervorgehen. Damit der Erlassitel zitierbar bleibt, muss vermieden werden, den Regelungsgegenstand des Erlasses in allen Details wiederzugeben.
- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:
1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
 2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
 3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».
- 8 Für rechtsetzende Erlasse sind andere Bezeichnungen als «Gesetz» oder «Verordnung» nur zulässig, wenn der übergeordnete Erlass eine solche Bezeichnung vorgibt (vgl. z.B. Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, [AS 2006 1205](#), sowie das entsprechende «Reglement» in [AS 2006 5635](#)) oder wenn eine solche Bezeichnung eingebürgert und allgemein bekannt ist (z.B. «Militärstrafprozess», [SR 322.1](#), oder «Zivilprozessordnung», [SR 272](#)).
- 9 Die Erlassitel in den Amtssprachen sollten einander möglichst entsprechen. Schon bei der Formulierung des Erlassitels in der Erstsprache sollten die anderen Sprachfassungen mitbedacht werden.
- 157 *Bundesgesetze und Verordnungen der Bundesversammlung* sind grundsätzlich als solche zu bezeichnen (vgl. Rz. 3–9).
- 158 In einigen Bundesgesetzen, die vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verabschiedet wurden, wird die Bundesversammlung noch zum Erlass allgemeinverbindlicher, nicht referendumpflichtiger Bundesbeschlüsse ermächtigt (z.B. in Art. 28 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991; [SR 921.0](#)). Darauf gestützte Erlasse sind heute als «Verordnung der Bundesversammlung» zu bezeichnen. Solche veralteten Delegationsnormen sollten bei nächster Gelegenheit angepasst werden.
- 159 *Rechtsetzende Erlasse* auf Gesetzesstufe werden, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht, als «Bundesgesetze» bezeichnet. Die Befristung geht nicht aus dem Titel hervor, sondern ergibt sich aus den Schlussbestimmungen. Zur Änderung allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse, wie sie unter der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 für befristete Bestimmungen auf Gesetzesstufe verwendet wurden, siehe die Randziffern 351–358.
- 160 Der Titel eines Bundesgesetzes bringt auch nicht zum Ausdruck, ob das Gesetz dringlich erklärt wurde oder nicht. Die Dringlicherklärung ergibt sich aus den Schlussbestimmungen.

1.2 Kurztitel

- 10 Ein Kurztitel soll das Zitieren des Erlasses erleichtern. Nicht jeder Erlass braucht einen Kurztitel; man wählt neben dem Titel einen Kurztitel in der Regel dann, wenn es sich um einen häufig zitierten Erlass handelt, sein Titel lang ist und der Kurztitel eine erhebliche Verkürzung gegenüber dem Titel bedeutet. Der Kurztitel wird auf einer neuen Zeile unter dem Titel in Klammern beigefügt. Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren nur dieser verwendet (vgl. Rz. 105).

Beispiel:

**Bundesgesetz
über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs
von der Strasse auf die Schiene**
(Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)

vom 19. Dezember 2008

→ [AS 2009 5949](#)

- 11 Auch bei Kurztiteln ist darauf zu achten, dass sich die Fassungen der verschiedenen Amtssprachen entsprechen. Allerdings sind Kurztitel in Form eines zusammengesetzten Substantivs (z.B. «Gewässerschutzgesetz») nur in der deutschen Fassung möglich. Anders als bei Abkürzungen (vgl. Rz. 14) ist es zulässig, dass ein Erlass nicht in allen Amtssprachen einen Kurztitel hat.
- 13 Hat sich in der Praxis ein Kurztitel eingebürgert, der nicht offiziell ist, so sollte er, falls er den Anforderungen nach den Randziffern 10 und 11 entspricht, im Rahmen einer Revision des Erlasses offiziell eingeführt werden (vgl. Rz. 294).

1.3 Abkürzung des Erlasstitels

- 14 Dem Titel eines Erlasses, von dem anzunehmen ist, dass er besonders häufig zitiert werden wird, kann – evtl. zusätzlich zum Kurztitel – eine Abkürzung beigefügt werden. Dies muss in allen Amtssprachen geschehen. Die Abkürzung wird auf einer neuen Zeile unterhalb des Titels in Klammer angefügt, gegebenenfalls zusammen mit dem Kurztitel; zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung steht in diesem Fall ein Komma.
- 16 Die Buchstabenkombination sollte aus dem Titel oder dem Kurztitel gebildet werden. Bei der Bildung der Abkürzungen ist darauf zu achten, dass ein Grossbuchstabe zu verwenden ist, wenn das damit abgekürzte Wort einen eigenständigen Begriff bildet (z.B. OR, BV). Dem Grossbuchstaben können auch Kleinbuchstaben folgen (z.B. StGB). Zwischen den Buchstaben stehen keine Punkte.
- 17 Die Abkürzung besteht aus höchstens fünf Buchstaben.
- 19 Bereits verwendete Abkürzungen dürfen nicht für einen anderen Erlass verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die Abkürzung in einer anderen Amtssprache verwendet wird. Die Abkürzung desselben Erlasses darf in zwei oder allen Amtssprachen übereinstimmen (z.B. «CPP» im Französischen für «code de procédure pénale» und im Italienischen für «Codice di procedura penale»). Eine einmal verwendete Abkürzung kann wieder verwendet werden, wenn der frühere

Erlass aufgehoben wurde und aufgrund der zeitlichen Distanz keine Verwechslungsgefahr besteht. Bei Totalrevisionen kann die Abkürzung des bisherigen Erlasses weiter verwendet werden.

- 20 Für die Frage, ob eine Abkürzung noch «frei» ist, ist [TERMDAT](#) zu konsultieren. In dieser Datenbank sind die offiziellen Abkürzungen sämtlicher geltenden Erlasse sowie auch Abkürzungen von aufgehobenen Erlassen und von Bereichen im Umfeld der Rechtsetzung (z.B. von Verwaltungseinheiten) verzeichnet.

1.4 Datum

- 21* Jeder Erlass trägt ein Datum. Es ist das Datum, an dem der Erlass vom erlassenden Organ verabschiedet wurde, und zwar der Grunderlass, nicht die späteren Änderungen. Hinweis: Dieses Datum kann sowohl in der [AS](#) als auch in der [SR](#) unter dem Titel abgelesen werden («vom ...»). Man beachte die Spezialfälle der Randziffern 190 und 215.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

003	3
004	3
008	3
009	3
010	4
011	4
013	4
014	4
016	4
017	4
019	4
020	4
021	5

- 1 -

157	3
158	3
159	3
160	3

- A -

Abkuerzung	4
------------	---

- B -

Bundesbeschluss	3, 4, 5
Bundesgesetz	3

- D -

Datum eines Erlasses	5
Dringliches Bundesgesetz	3

- E -

erlassendes Organ	3, 5
Erlassgliederung	3, 4, 5

Erlassstitel	3, 4, 5
--------------	---------

- T -

Terminologiedatenbank TERMDAT	4
-------------------------------	---

- V -

Verordnung der Bundesversammlung	3, 4, 5
----------------------------------	---------